

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Dr. Johanna Schlatter
Römerstraße 15
6901 Bregenz

16. März 2021

Sehr geehrte Frau Dr. Schlatter,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Novelle der Bautechnikverordnung Stellung zu nehmen. Der Verein KlimaVOR! betrachtet den Begutachtungsentwurf vor allem aus dem Blickwinkel der beschlossenen Ziele zur Energieautonomie, aber auch mit besonderem Fokus auf ein gesamtwirtschaftliches Optimum. Dabei empfehlen wir vor allem die Beachtung der Justierungsvorschläge des Energieinstitut Vorarlberg (<https://www.energieinstitut.at/vorschlag-zur-definition-des-standards-niedrigstenergiehaus-in-der-bautechnikverordnung-2021-2/>), möchten aber auf folgende Einzelheiten im Besonderen hinweisen:

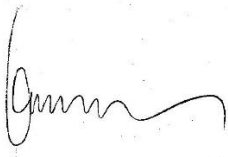
1. Erdgas stellt keinen Bestandteil des Energiesystems einer klimaneutralen Gesellschaft dar. Genau diese Klimaneutralität strebt aber das Landesprogramm der Energieautonomie+ an, ebenso wie sie im österreichischen Regierungsprogramm bis 2040 vorgesehen ist. Gasheizungen, die in den nächsten Jahren noch neu gebaut werden, produzieren damit zwangsläufig Altlasten, deren Substitution im Lauf der nächsten Dekaden zu unnötigen volks- und privatwirtschaftlichen Kosten führt. Wir halten es demzufolge für essentiell, dass die Grenzwerte für die Treibhausgasemission mit Inkrafttreten der BTV auf $10 \text{ kgCO}_{2e}/\text{m}^2_{\text{BGF.a}}$ und ab 2023 auf $8 \text{ kgCO}_{2e}/\text{m}^2_{\text{BGF.a}}$ reduziert werden. Die Installation von neuen Gasheizungen ist damit zwar noch erlaubt, aber nur bei sehr hochwertiger Gebäudehülle erreichbar.
2. Wie die Studie „klinawo“ des EIV eindrücklich zu Tage bringt, bieten Gebäude mit sehr niedrigen Treibhausgasemissionen (deutlich unterhalb von $8\text{-}10 \text{ kgCO}_{2e}/\text{m}^2_{\text{BGF.a}}$) gleichzeitig auch die niedrigsten Lebenszykluskosten. Mittlerweile wurden die Studienergebnisse auch durch gebaute Beispiele belegt – sowohl die Bau- als auch Energiekosten betreffend. Es ist demzufolge auch ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, entsprechend niedrige Grenzwerte in der Bautechnikverordnung zu verankern. Die Technologieoffenheit bleibt dabei zur Gänze erhalten, auch wenn – analog zum spezifischen Wert der Treibhausgasemission – der Grenzwert für den Primärenergieeinsatz auf $90 \text{ kWh}/\text{m}^2_{\text{BGF.a}}$ reduziert wird. Der Sektor der Gebäudewärme liefert die besten Voraussetzungen für wirtschaftlichen Klimaschutz. Es ist aus unserer Sicht für ein zukunftsorientiertes und von wirtschaftlichem Sachverstand geprägtem Land wie Vorarlberg nicht nachvollziehbar, diese Chance ungenutzt zu lassen: Die zu hohen Grenzwerte im Entwurf der Bautechnikverordnung führen zu höheren Treibhausgasemission und gesamthaft auch höheren Kosten als notwendig.
3. Dasselbe gilt für die Grenzwerte bei der Bauteilsanierung: Während im Entwurf für „größere Sanierungen“ geringfügig ambitioniertere Hüllqualitäten als in der OIB Richtlinie 6 (2019) vorgesehen

sind, dürfen einzelne Bauteilsanierungen noch deutlich „schlechter“ ausgeführt werden. Das führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden, weil ein saniertes Bauteil für Jahrzehnte in diesem Zustand verbleibt. Im Hinblick auf zu erwartende CO₂-Preise wird sich sowohl die nochmalige, vorzeitige Sanierung, als auch das Heizen bei den gegebenen Bauteilqualitäten als unwirtschaftlich darstellen. Wir halten deshalb die massive Reduktion der Grenzwerte für Bauteilsanierungen schon aus wirtschaftlichen Gründen für dringend erforderlich. Zudem sind die im zitierten Justierungsvorschlag des EIV empfohlenen Werte – neben einer erhöhten Sanierungsrate – auch Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Energieautonomie.

4. Im Entwurf ist nach wie vor das Instrument der Alternativenprüfung vorgesehen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass gerade kleinere Gemeinden die Aufgabe einer Prüfung der zur Alternativenprüfung eingereichten Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) schon aus personellen Gründen nicht übernehmen können. Aus diesem Grund würden wir eine Festlegung von Mindestanforderungen, die das Instrument der Alternativenprüfung überflüssig macht, sehr begrüßen. Dies wäre aus unserer Sicht einer der Vorteile des Justierungsvorschlags des Energieinstitut Vorarlberg. Der Entfall der Alternativenprüfung würde eine starke Deregulierung bewirken und einen großen Teil der Streitfälle rund um den Energieausweis vermeiden.
5. Erneut mit Blick auf die Ziele der Energieautonomie ist die breite Umsetzung von Photovoltaikanlagen Gebot der Stunde. Der erforderliche, massive Ausbau erneuerbarer Energien kann nur gelingen, wenn jedes Dach, das eine wirtschaftliche Umsetzung einer PV-Anlage zulässt, auch wirklich genutzt wird. Diese Wirtschaftlichkeit ist mittlerweile – aufgrund der stetigen Preisreduktion – in so hohem Maße gegeben, dass zumindest für einen Teil der Dachfläche eine PV-Anlage vorgeschrieben werden kann. Der vorgeschlagene Mindestertrag von 25 kWh/m²_{projizierteDachfläche} ist nur ein Bruchteil des Potenzials, das in vielen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschöpft werden wird.
6. Letztlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass der wichtige Bereich der grauen Emissionen – also des Energie- und Ressourcenaufwands für die Errichtung der Gebäude – zur Gänze fehlt. Die Relevanz in Bezug auf die Treibhausgasemissionen ist sehr hoch, ebenso wie die mögliche Einflussnahme durch die Wahl ressourcenschonender Bauweisen und -stoffe. Nachdem eine Berücksichtigung im Rahmen dieser Novelle sicher nicht mehr möglich ist, erlauben wir uns in dieser Sache, unsere Vorschläge im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwände und stehen für inhaltliche Diskussionen der einzelnen Sachverhalte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen



Christof Drexel
Obmann